



**Evangelisches
Schulzentrum
Michelbach**

Internatsordnung
des
Evangelischen Schulzentrums
in
Michelbach

Stand Oktober 2014

1 Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze

- Die Schule weiß sich in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag dem Evangelium verpflichtet, was sich in unserem Leitbild widerspiegelt.
- Die Internatsordnung soll dazu beitragen, das Leben im Internat als Leben in einer Gemeinschaft zu regeln.
- Sie soll den Rahmen bilden für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen SchülerInnen, LehrerInnen und MitarbeiterInnen.
- Sie soll anleiten in gegenseitigem Respekt und Achtung den Internatsalltag miteinander zu bewältigen.
- Sie soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass die Schüler ihr Lernziel erreichen und jeder seine persönlichen Fähigkeiten und Neigungen angemessen entfalten kann.
- Sie soll gewährleisten, dass die persönliche Freiheit des einzelnen ihre Grenze findet in der Achtung vor den Bedürfnissen des anderen und der Gemeinschaft.
- Im Rahmen dieser Internatsordnung sollen Schüler ihrer Klassenstufe entsprechend im Internatsbereich und auch außerhalb vermehrt Verantwortung übernehmen.

1.2 Organe

1.2.1 Schulleitung

Die Schulleitung ist gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Oberschulamt verantwortlich für geordnete und sachgemäße Arbeit in Schule und Internat. Sie vertritt die Schule und das Internat nach außen. Die Schulleitung hat grundsätzliches Vetorecht bei allen Entscheidungen der Internatsgremien.

1.2.2 Internatsleitung

Für die Leitung des Internats bestimmt die Schulleitung einen Internatsleiter / eine Internatsleiterin. An diese Person werden die spezifischen Aufgaben im pädagogischen und organisatorischen Sinn zur Sicherstellung des reibungslosen Zusammenlebens in der Gemeinschaft des Internats delegiert.

1.2.3 Internatsbetreuerrunde

In Zusammenarbeit mit Eltern, LehrerInnen und der Internatsleitung bestimmt die Internatsbetreuerrunde alle pädagogischen Maßnahmen, mit Ausnahme der Internatsausschlüsse. Die Internatsbetreuerrunde arbeitet auf Grundlage der Satzung mit dem Schüler-Internatsrat zusammen.

1.2.4 Internatskonferenz

Die Internatskonferenz beschließt die Internatsordnung. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Internatskonferenz sind in der Internatskonferenzordnung geregelt.

1.2.5 Schüler-Internatsrat

Siehe eigene Satzung.

1.3 Aufgaben im Internatsbereich

1.3.1 Schülerschaft

Von allen SchülerInnen wird erwartet, dass sie für das Internat verantwortlich mitdenken und -handeln.

1.3.2 Schülerdienste

Die Schüler sind für den ordentlichen Zustand ihrer Zimmer und des Internates verantwortlich.

Sie übernehmen außerdem Küchendienste und Spezialdienste, durch die sie das Internatsleben bereichern.

1.3.3 Fahrdienste

Im Rahmen des Dienstekonzeptes im Internat erledigen SchülerInnen Fahrdienste mit den schuleigenen Fahrzeugen des Internats. Eine private Nutzung der Schulfahrzeuge kann aus versicherungstechnischen Gründen nur über eine vorherige Anmeldung in der Verwaltung erfolgen. Bei Privat-Fahrten mit Schulfahrzeugen oder eigenen Pkws haftet grundsätzlich der Fahrer.

2 Besonderer Teil

Folgende Regelungen sind von besonderer Wichtigkeit für das Zusammenleben im Internat. Aus Sorge um das Wohlergehen und die Sicherheit der/des Einzelnen und der Gemeinschaft führt ein Verstoß gegen diese zu einem sofortigen und endgültigen Internats- und Schulausschluss.

- **Jegliche Form von Rauchen und offenem Feuer im Schlossbereich.**
- **Handel und Weitergabe von Drogen.**
- **Handel und Weitergabe von brandweinhaltigen Getränken durch volljährige SchülerInnen an minderjährige SchülerInnen.**
- **Übergriffiges Verhalten in physischer und psychischer Form. (Mobbing, Sexuell übergriffiges Verhalten).**

2.1 Brandschutz

Die Sicherheit unserer Schülerinnen und Schüler erfordert von allen ein aktives Eintreten für den Brandschutz. Feuerpolizeiliche Auflagen sind überall und unbedingt zu beachten.

- Offenes Feuer (auch Kerzen, Räucherstäbchen, etc.) in allen Räumen kann nicht erlaubt werden. Das Lagern und Benutzen von Feuerwerkskörpern ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Rauchverbot besteht in allen Internats- und Schulräumen.
- Elektrische Heizgeräte sind nicht erlaubt:
Ausnahmen: Föhn + Haarglätter - müssen ausgesteckt werden. Wasserkocher + Kaffeemaschinen sind auf nichtbrennbaren Untersetzern (z.B. Fliese) erlaubt.
- Jegliche Manipulation an den elektrischen Geräten, den Feuersicherheitseinrichtungen sowie das eigenmächtige Verlegen elektrischer Kabel sind verboten.
- Weder leicht flüchtige noch leicht entflammbare oder explosive Stoffe, noch solche Stoffe, die sich für chemische Experimente eignen, dürfen mitgebracht oder im Internatsbereich gelagert werden.

Jeder Schüler muss sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen.

Mindestens einmal jährlich soll ein Probealarm durchgeführt werden.

Bei einem Alarm ist das Gebäude umgehend zu verlassen, die ausgewiesenen Sammelstellen im Schulhaus/Schloss sind aufzusuchen. Brennt auch das Schulhaus, ist Sammelpunkt der Parkplatz des ASB.

2.2 Drogenregelung

Siehe Seite 9.

2.3 Alkoholregelung

Siehe Seite 10.

2.4 Raucherregelung

Während der Schulzeit gilt die Raucherregelung der Schule.

SchülerInnen ab 16 Jahren dürfen während der Schulzeit gar nicht, und ab 16.00 Uhr auf dem Schlossgelände in der Raucherecke rauchen.

Alle jüngeren Schüler dürfen sich in der Raucherecke nicht aufhalten.

Auf dem gesamten Neubaugelände ist das Rauchen für alle untersagt.

Da das gesundheitliche Risiko von Shishas, E-Shishas und E-Zigaretten nicht ausreichend geklärt ist, ist der Besitz und Gebrauch auf dem Internatsgelände aus Sorge um die Gesundheit der SchülerInnen nicht erlaubt.

2.5 Waffen

Das Mitbringen und Aufbewahren von Waffen aller Art (z.B. Schuss-, Schleuder-, Hieb- und Stichwaffen sowie Schlagringe o.ä.) ist untersagt.

2.6 Erkrankungen

Die Schüler melden sich beim Internatsbetreuer krank. Krankmeldungen im Laufe des Tages müssen im Sekretariat und beim Internatsbetreuer erfolgen. InternatsschülerInnen können grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Tagesbetreuer nach Hause fahren.

Krankgemeldete sind verpflichtet, den gesamten Tag und Abend (außer Essenszeiten) auf ihrem Zimmer zu verbringen.

Krank gemeldete SchülerInnen dürfen freitags erst nach Unterrichtsschluss das Internat verlassen.

Ausnahmen werden mit der Internatsbetreuung abgesprochen.

2.7 Beurlaubungen

Alle Beurlaubungen im Internat erfolgen nach Absprache mit der Internatsbetreuung und werden dokumentiert.

Beurlaubungen von Einzel- und Doppelstunden erteilt der Fachlehrer.

Beurlaubungen vom Unterricht bis zu einem Tag (24h) erteilt der Klassenlehrer/Tutor. Bei Internatsschülern ist die Internatsleitung rechtzeitig zu informieren.

Verlängerungen von Ferien, Wochenenden, Feiertagen u. ä. kann nur der Schulleiter aussprechen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist für Nichtvolljährige eine Wochenendbeurlaubung an einen dritten Ort nur mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten möglich.

2.8. Nutzung elektronischer Medien

2.8.1 Handynutzung

Handynutzung im Internat ist grundsätzlich erlaubt, außer während der Mahlzeiten in der Mensa und zu den Studienzeiten. SchülerInnen der Mittelstufe dürfen nach der Bettgezeit ihr Handy nicht mehr benutzen und müssen es außer Reichweite des Bettes deponieren. Bei Verstößen wird das Handy für zwei Tage eingezogen. Für die Handynutzung während der Unterrichtszeit gilt die Schulordnung.

Diese Regelung wird auch den Oberstufen-Schülern empfohlen.

2.8.2 Nutzung von PCs

PCs und Laptops sind grundsätzlich nur in der Oberstufe erlaubt. Sie müssen bei der Internatsleitung mit dem entsprechenden Formular angemeldet werden. Die Internatsleitung hat das Recht, bei Missbrauch die Nutzung einzuschränken oder zu untersagen. Näheres regelt die PC-Ordnung.

2.8.3 Benutzung von Stereoanlagen, DVD-Geräten und Spielkonsolen

Das Abspielen von Filmen ist im Mittelstufenbereich nicht erlaubt. Fernsehempfang ist in allen Zimmern nicht gestattet. Video- DVD-Recorder und TV-Geräte dürfen nur als schuleigene Geräte betrieben werden. Aus Jugendschutzgründen ist die Verwendung von Filmen nur bis FSK 12 (und bei Erreichen der Altersgrenze FSK 16) erlaubt. Im Zweifelsfall muss der Schüler die Unbedenklichkeit nachweisen. Zimmerlautstärke ist einzuhalten. Spielkonsolen dürfen nach den Unterrichtszeiten nur insofern benutzt werden, als dass keine Beeinträchtigung der schulischen Arbeit, insbesondere der Einhaltung von Studienzeiten etc. erfolgt.

2.9. Studienzeit

In der Studienzeit arbeiten alle SchülerInnen in Ruhe im Haus. Während der Studienzeit kann sich ein Schüler nicht im Gemeinschaftsraum oder im Freien aufhalten. Der Umfang und der genaue Zeitpunkt der Studienzeit sind im Tagesplan geregelt.

2.10 Haltung von Kraftfahrzeugen

Schüler der Klasse 11-13 können ein KFZ/Motorrad o.ä. in Michelbach halten.

SchülerInnen der Klassen 11-13 müssen ihr KFZ bei der Internatsleitung anmelden. KFZs müssen auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden, Motorräder hinter dem Schulhaus.

Parken Schülerfahrzeuge auf Lehrer/Mitarbeiterparkplätzen, können mit einer Parkkralle festgesetzt werden. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro fällig.

Minderjährige Schüler dürfen nur mit der Genehmigung ihrer Eltern bei anderen Schülern mitfahren.

Die Internatsleitung hat das Recht, in begründeten Fällen die Nutzung des KFZs einzuschränken oder ganz zu untersagen.

2.11 Skateboard und Inliner-fahren o.ä.

Fahren auf dem Schul- + Internatsgelände ist nur mit entsprechender Schutzkleidung erlaubt. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sind hier Ausnahmen möglich.

2.12 Fitnessraum

Die Benutzung des Fitnessraums erfolgt nur nach vorheriger Einweisung und auf eigene Gefahr.

2.13 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist nicht gestattet.

3 Ergänzende Regelungen

3.1 Teilnahme an Mahlzeiten

Mahlzeiten sind ein Teil des Gemeinschaftslebens und verpflichtend. Auch die Fürsorgepflicht und Rücksicht auf die MitarbeiterInnen der Küche erfordert die Anwesenheit der SchülerInnen bei allen Mahlzeiten. Ausnahmen sind im Tagesplan geregelt.

3.2 Andachten

Dem Charakter des Internats entsprechend finden regelmäßig Andachten im Raum der Stille statt, bei denen die Teilnahme freigestellt ist. Während dieser Zeit ist auf Ruhe in den Häusern und auf dem Hof zu achten. Konkurrierende Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

3.3 Reisewochenenden

Die Reisewochenenden werden zu Beginn des Schuljahres von der Internatsleitung festgelegt. Im Interesse der BetreuerInnen müssen alle SchülerInnen das Internat bis 15.30 Uhr verlassen. Über Ausnahmen für einzelne Schüler entscheidet die Internatsleitung.

3.4 Beschädigung von Internatseigentum

Wer absichtlich oder fahrlässig Schäden an internatseigenen Gegenständen verursacht, ist zu Schadensersatz verpflichtet. Hierfür ist eine Schadensmeldung auszufüllen.

3.5 Wertgegenstände und Haftung

Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen stellt die Schule abschließbare Schränke und/oder Schließfächer zur Verfügung. Haftungsansprüche gegenüber der Schule wegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen im Eigentum oder Besitz des Schülers sind ausgeschlossen.

3.6. Mitbringen von Mobiliar und technischen Geräten

Das Mitbringen von eigenen Möbeln oder technischen Geräten ist nur nach Absprache mit den Internatsbetreuern möglich. Bei größeren Gegenständen wird ein Pfand von 5€ erhoben.

4 Besucherregelung

4.1 Besuche von Gästen

Besucher können gegen Bezahlung an den Mahlzeiten teilnehmen und von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag im Internat übernachten, wenn sie bis zum vorhergehenden Donnerstag beim Internatsleiter schriftlich angemeldet wurden.

Jeder Schüler kann tagsüber außerhalb des Unterrichts und der Studienzeit Besuch empfangen, der beim Internatsbetreuer angemeldet werden muss. Der anmeldende Internatsschüler ist dafür verantwortlich, dass Gäste über Regelungen des Internats informiert sind und sich entsprechend verhalten.

4.2 Besuche zwischen Jungen und Mädchen

Die Besuchszeiten zwischen Jungen und Mädchen sind im Tagesplan der Internatsordnung festgeschrieben.

Darüber hinaus erwarten wir in partnerschaftlichen Beziehungen Sensibilität und Rücksichtnahme auf das gemeinschaftliche Zusammenleben, das intime Formen des Zusammenseins nicht erlaubt.

Verstöße dagegen werden disziplinarisch geahndet.

5 Gültigkeit der Internatsordnung für Volljährige

Die Internatsordnung gilt gemäß Schul- und Internatsvertrag auch für Volljährige.

6 Verstöße gegen die Internatsordnung

6.1 Grundsätze

Verstöße gegen die Internatsordnung können den Verbleib in Internat und Schule gefährden.

Die Internatsordnung legt detaillierte Regelungen und Verhaltensweisen für das Zusammenleben im Internat fest und ist somit Grundlage der unten stehenden, Stufenweise Vorgehensweise bei Verstößen.

Bei der Ahndung von Verstößen stehen stets pädagogische Überlegungen im Vordergrund. Vom Grundsatz her gilt folgende Stufenregelung:

6.2 Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Internatsordnung

Verwarnungen: „einfache“ Regelverstöße und unangemessenes Verhalten,

z.B. Ordnung, Dienste

Verweise: „gravierende“ Regelverstöße und nicht akzeptables Verhalten,

z.B. Alkohol, Geschlechtertrennung, respektloses Verhalten

Mehrere Verwarnungen zum selben unerwünschten Verhalten (mindestens 3) oder zu unterschiedlichem unerwünschtem Verhalten (mindestens 5) können zu einem Verweis umgewandelt werden.

Jeder Verweis wird dem Schüler/der Schülerin, den Eltern sowie der Schulleitung (dort für die Akte) in schriftlicher Form mitgeteilt, wobei der Grund für den Verweis, die „Nummer“ des Verweises und die geplante pädagogische Maßnahme aufgeführt sein müssen.

Verweise gelten für ein Schuljahr. In besonderen Fällen bzw. Verweise, die ab Juni erteilt wurden, werden bis Weihnachten des folgenden Schuljahres übernommen.

6.3. Konsequenzen

Ab dem dritten Verweis erfolgt jeweils ein Gespräch zwischen dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin, der Internatsleitung und der Schulleitung.

Beim vierten Verweis, ist nach eingehender Beratung zwischen Internatsbetreuern und Schulleitung ein Internatsausschluss von bis zu 3 Tagen möglich.

Beim fünften Verweis ist ein endgültiger Internatsausschluss möglich. Auch hierzu bedarf es eingehender Beratungen. Der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin kann – wenn die Beratungsgremien dies beschließen - die Internatskonferenz anrufen. Bei **schweren Vergehen** können Stufen übersprungen werden.

7 Tagespläne der Mittel- und Oberstufe

Werden bei Schulantritt ausgehändigt.

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Internatsordnung wurde am 26.09.2014 abgestimmt. Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Internatskonferenz geändert werden.

Drogenregelung im Internat des Ev. Schulzentrums Michelbach

In Bezug auf die Schulöffentlichkeit gilt das Prinzip der Sorge um das Wohlergehen eines Jeden. Die Drogenregelung soll zum einen dazu beitragen, einen Schüler aus der Sucht zu führen und zum anderen andere Schüler vor einer Sucht bewahren.

Die Drogenregelung an der Schule besteht aus einem gestaffelten System mit Zeitlimit. Es gibt keinen Unterschied zwischen Internats- und Ganztages-Schülern. Es sollen regelmäßig stichpunktartige Zufallskontrollen an der Schule erfolgen, im Verdachtsfall auch gezielte Kontrollen.

Wird die Durchführung des Tests von einem Schüler oder von den Eltern verweigert, ohne dass die Verweigerung auf zwingende medizinische Gründe, die durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachgewiesen werden müssen, gerechtfertigt sind, wird der Schüler so behandelt, als sei ein positiver Test ermittelt worden.

Vorgehensweise bei einem positiven Testergebnis

Ein erster positiver Test führt zu folgenden Maßnahmen:

- „Drogenultimatum“, d.h. die Androhung des Schulausschlusses im Wiederholungsfall
- Information der Eltern
- Verpflichtung, eine Suchtberatung über mehrere Sitzungen wahrzunehmen (Jugend-suchtberatung unter dem Dach des Landratsamtes).
Die Schule klärt hierbei den schnellstmöglichen Termin mit der Beratungsstelle direkt ab und teilt dem Schüler diesen Termin mit. Sollte der Schüler diesen Termin nicht wahrnehmen, dann bedeutet dies den Ausschluss von der Schule.
- Der Schüler/die Schülerin wird aus aktuellem Anlass nochmals über die bestehende Drogenregelung informiert und muss diese Belehrung mit seiner Unterschrift bestätigen.
- Der Schüler/die Schülerin legt im Anschluss an die Sitzungen bei der Suchtberatungsstelle eine Bestätigung über die erfolgte Teilnahme vor.

Ein weiterer Test ist positiv:

(Ein weiterer Test wird erst nach dem Beratungstermin erfolgen.)

Ein weiterer positiver Test führt zum endgültigen Ausschluss aus Internat und Schule. Eine Anrufung der Schul- und Internatskonferenz ist nicht möglich.

Alkoholregelung im Internat des Ev. Schulzentrums Michelbach

Die Alkoholregelung dient dazu, eine Richtlinie für das Zusammenleben in der Gemeinschaft des Internats zu setzen. Unser Ziel ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit diesem Konsumgut, der gleichzeitig die Gefahren aufzeigt.

Übersicht der Regelungen:

	Konsum vor 18 Uhr	BAR	Konsum auf Gelände, in Mensa, Gem.räumen, Raucherecke	Konsum in Wohnbereichen Lübbe & Bauernhaus	Anmeldung (grundsätzlich!) möglich für
MS Kl. 8/9	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
MS Kl. 10 ab 16 Jahren	nicht erlaubt	erlaubt*	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
OS	nicht erlaubt	erlaubt*	nicht erlaubt	erlaubt*	1x / Woche*+ 1x BAR*+ 1x WE*

*brandweinhaltige Getränke sind grundsätzlich nicht erlaubt.

*Pro Person und Anmeldung können 0,5l Bier oder 1/4l Wein angemeldet werden.

- Sowohl die Nichtanmeldung als auch die Überschreitung des Grenzwertes wird mit Verweis „geahndet“!
- In besonderen Fällen können einzelne Stufen übersprungen werden.
- Bei besonders schwerwiegenden oder häufigen Verstößen gegen diese Regelung werden die SchülerInnen verpflichtet, eine Suchtberatungsstelle aufzusuchen (siehe Drogenregelung).
- Verstöße gegen die Alkoholregelung verlieren am Ende eines Schuljahres ihre Gültigkeit,
Ausnahme: Verstöße innerhalb der letzten 4 Wochen.
- Bei SchülerInnen unter 16 Jahren ist generell zu beachten, dass Alkoholkonsum gegen das Jugendschutzgesetz verstößt und grundsätzlich zum Verweis führt!
- Die Weitergabe von brandweinhaltigen Getränken durch volljährige SchülerInnen an minderjährige SchülerInnen hat einen Schul- und Internatsausschluss zur Folge.

Testvorgang:

- Das Internat führt in unregelmäßigen Abständen und bei Verdacht Alkoholtests durch.
- Welche SchülerIn wann getestet wird, liegt im Ermessen des Internatsbetreuers.
- Der festgelegte Grenzwert liegt bei 0,5 Promille.
- Alle Testergebnisse werden schriftlich im Internatstagebuch festgehalten.
- Die Verweigerung des Tests wird einem Regelverstoß gleichgesetzt
- Bei grundsätzlicher Überschreitung des Wertes von 1, 5 Promille wird der ärztliche Notdienst (Krankenwagen) kontaktiert. Nach eigenem Ermessen der Internatsbetreuer kann diese Maßnahme auch schon eher erfolgen.